



**GEMEINDE
DETTEHAUSEN**



Nummer 3
Donnerstag, 15. Januar 2015
62. Jahrgang

Neujahrsempfang der Gemeinde Dettenhausen

Die Gemeinde lädt alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zum diesjährigen Neujahrsempfang am

**Sonntag, dem 18.01.2015,
um 11.00 Uhr (Einlass ab 10.30 Uhr)**

in die Schönbuchhalle, Festhalle, Karlstraße 1/4 herzlich ein.

Nach dem Grußwort des Bürgermeisters, wird die Geschäftsführerin der Ammertal-Schönbuchgruppe, Astrid Stepanek, ein Referat über die Wasserversorgung im Verbandsgebiet halten und einen Überblick über die im Jahr 2015 geplante Investitionen in Dettenhausen geben.

Anschließend informiert Gemeindegamhaber Hans-Peter Fauser über die Finanzsituation der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe. Neben einem Überblick über die Entwicklung in den vergangenen Jahren wird er auch über den aktuellen Planungsstand zum Haushalt 2015 berichten.

Danach lädt die Gemeinde noch zu einem kleinen Umtrunk ein.

Umrahmt wird der Neujahrsempfang von Schülern der Musikakademie und der Zirkus AG der Schönbuchschule.

Ihr

Thomas Engesser
Bürgermeister

Hinweis auf die melderechtliche Datenschutzbestimmungen



Dem Meldegesetz entsprechend weisen wir nachfolgend auf die melderechtlichen Datenschutzbestimmungen und die bestehenden Widerspruchsmöglichkeiten hin.

Alters- und Ehejubilare

Das Bürgermeisteramt Dettenhausen übermittelt an das Schwäbische Tagblatt und veröffentlicht im Amtsblatt Namen, akademische Grade und Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums der in Dettenhausen wohnenden Alters- und Ehejubilare.

Im Einzelnen werden monatlich im Voraus mitgeteilt:

1. jeweils die Daten ab dem 70. Geburtstag,
2. jeweils die Daten der Jubilare der goldenen, diamantenen, eisernen und kupfernen Hochzeiten.

Die Gemeindeverwaltung schreibt die Jubilarinnen und Jubilare zur Abgabe einer Erklärung, ob sie eine Veröffentlichung wünschen oder nicht, rechtzeitig an. Bereits abgegebene Erklärungen haben weiterhin Gültigkeit.

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde übermittelt an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften entsprechend den Bestimmungen des Meldeschutzgesetzes die in § 30 des Meldegesetzes (MeldeG) aufgeführten Daten der Mitglieder der Religionsgemeinschaft.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Familienangehörigen können gemäß § 30 Abs. 2 MeldeG verlangen, dass die Übermittlung der sie betreffenden Daten unterbleibt.

Dies gilt nicht für Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsgesetzes der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft benötigt werden.

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlungen an Presse und Rundfunk

Die Meldebehörde darf Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an die Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermit-

Fortsetzung Seite 2

Herzlichen Glückwunsch

Frau **Brigitte Feil**, wohnhaft in der Karl-Benz-Straße 2, vollendet am 20.01.2015 ihr 75. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert der Jubilarin recht herzlich und wünscht ihr für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

2

Fortsetzung von Seite 3

teln. Dies gilt jedoch nicht, soweit eine Auskunftssperre besteht. Der Betroffene kann verlangen, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleibt (§ 34 Abs. 2 MeldeG).

Widerspruchsrecht bei Datenübermittlung an Einwohnerbücher und ähnlichen Nachschlagewerken

Die Meldebehörde darf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften der volljährigen Einwohner in Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln (§ 34 Abs. 3 MeldeG). Dies gilt nicht, soweit eine Auskunftssperre besteht. Der Betroffene kann verlangen, dass die Veröffentlichung seiner Daten unterbleibt.

Von diesen Widerspruchsrechten kann jederzeit durch Mitteilung an das Bürgermeisteramt Dettenhausen, Melde- und Passamt, Zimmer 1.7, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, Gebrauch gemacht werden.

Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine entsprechende Erklärung abgegeben worden ist.

Für die Mitteilung an das Bürgermeisteramt, Meldeamt können Sie das beim Meldeamt erhältliche Formular verwenden, das Sie auch unter www.dettenhausen.de – Formulare herunterladen können.

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte über das zentrale Meldeportal

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat aufgrund § 29a Absatz 2 Meldegesetz (MG) eine zentrale Stelle der Meldebehörden in Baden-Württemberg bestimmt, die Melderegisterauskünfte erteilt. Dieses Meldeportal hat am 01.01.2007 seinen Betrieb aufgenommen.

Die Melderegisterauskünfte über dieses zentrale Meldeportal werden nur im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit an „Behörden, öffentliche und nichtöffentliche Stellen“ erteilt. Der Datenumfang der kostenpflichtigen Melderegisterauskunft an nichtöffentliche Stellen beschränkt sich auf Familien-, Vornamen und Anschriften. § 32 a Absatz 2 MeldeG räumt den Betroffenen (Bürger/innen und Einwohner) explizit ein Widerspruchsrecht ein, so dass Melderegisterauskünfte an nichtöffentliche Stellen über dieses Meldeportal nicht automatisiert über das Internet erfolgen. Dieses Widerspruchsrecht gilt **nicht** für Melderegisterauskünfte, die von nichtöffentlichen Stellen auf sonstigem Anfrageweg (z.B. schriftlich) direkt an die Meldebehörde gestellt werden.

Wenn eine Melderegisterauskunft (zu Ihrer Person) nicht im Internet über das zentrale Meldeportal erteilt werden soll, wenden Sie sich bitte zur Unterzeichnung einer entsprechenden Widerspruchserklärung an das Bürgermeisteramt Dettenhausen, Melde- und Passamt, Rathaus, Zimmer 1.7. Wir weisen Sie darauf hin, dass die einge-

tragene Sperre bis auf Widerruf im Melderegister eingetragen bleibt und keiner erneuten Beantragung bedarf. Das Formular für die Widerspruchserklärung zum Meldeportal können Sie auch auf www.dettenhausen.de – Formulare herunterladen.

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung der Meldebehörde an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften übermittelt die Meldebehörde nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes jährlich dem Bundesamt für Wehrverwaltung Daten von deutschen Staatsangehörigen, die im folgenden Jahr volljährig werden, wenn der Betroffene nicht widersprochen hat.

Wer nicht wünscht, dass seine persönlichen Daten: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift an das Bundesamt für Wehrverwaltung weitergegeben werden, kann dieser Datenübermittlung formlos schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Zuständig für die Entgegennahme und die Eintragung des Widerspruches ist beim Bürgermeisteramt Dettenhausen das Meldeamt, Zimmer 1.7.

Wenn Sie noch Fragen dazu haben, dann stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Melde- und Passamtes gerne auch telefonisch unter 07157-12635 zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015

1. Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.
2. Die Grundsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B betragen bei der Grundsteuer A 360 v.H. und bei der Grundsteuer B 360 v.H. des Steuermessbetrags.
3. Die Grundsteuerpflichtigen, die uns keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden aufgefordert, die Grundsteuer unbar an die Gemeindekasse Dettenhausen, IBAN: DE98 6006 69378 0055 2850 07, BIC: GENODES1DEH (Volksbank Dettenhausen) oder IBAN: DE83 6415 0020 0000 0102 89, BIC: SOLADES 1 TUB (Kreissparkasse Tübingen), zu den Fälligkeitpunkten zu entrichten, die im letzten Grundsteuermessbescheid festgelegt sind.
4. Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung hat mit dem heutigen Tag die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheids. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Dettenhausen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch dadurch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72070 Tübingen eingelegt wird.
5. Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Bis dahin gelten die bisherigen Festsetzungen.

Dettenhausen, den 08.01.2015
Thomas Engesser
Bürgermeister

Nachruf

Die Freiwillige Feuerwehr Dettenhausen trauert um ihren Ehrenfeuerwehrmann

Ernst Hagenlocher

der am 07.01.2015 verstarb. Ernst Hagenlocher war über 58 Jahre Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr und 15 Jahre Gruppenführer und Mitglied des Feuerwehrausschusses. Außerdem war er zusammen mit seiner Frau über 20 Jahre als Hauswart für die Reinigung und Bewirtung des Feuerwehrhauses zuständig.

Die Freiwillige Feuerwehr Dettenhausen verliert mit Ernst Hagenlocher einen überaus engagierten und zuverlässigen Feuerwehrkameraden.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Frau und allen Familienangehörigen.

Eberhard Fritz
Feuerwehrkommandant
Freiwillige Feuerwehr

Thomas Engesser
Bürgermeister

Das Landratsamt informiert

Beibehaltung des amtlichen Kfz-Kennzeichens bei einem Umzug

Aktualisierung der Halteranschrift jedoch weiterhin erforderlich

Seit dem 01.01.2015 kann das bisherige Kfz-Kennzeichen bei einem Umzug – auch über Bundesländergrenzen hinweg – beibehalten werden.

Die Mitnahme des bisherigen Kennzeichens ist aber nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und gilt nur, wenn:

- kein Wechsel in der Person des Halters stattfindet
- das Fahrzeug nicht zuvor außer Betrieb gesetzt war.

Entgegen anders lautenden Mitteilungen in der Presse ist die Mitnahme des bisherigen Kennzeichens bei Halter- oder Fahrzeugwechsel **nicht** möglich!

Dies bedeutet, dass bei sämtlichen Neuzulassungen, Wiederzulassungen und Ummeldungen von Fahrzeugen mit Halterwechsel das „alte“ Kennzeichen nicht wieder verwendet werden darf.

Auch bei einer Beibehaltung des bisherigen Kennzeichens muss die aktuelle Halteranschrift nach wie vor in die Zulassungsbescheinigung eingetragen werden. Der Behördengang zur Umschreibung des Fahrzeugs entfällt daher nicht!

Landratsamt Tübingen am Mittwoch, 21. Januar 2015 vormittags geschlossen

Aufgrund einer betrieblichen Veranstaltung ist das Landratsamt Tübingen am Mittwochvormittag, 21. Januar 2015 bis 12:30 Uhr geschlossen. Die Kfz-Zulassungsstelle und die Führerscheinstelle sind ebenfalls geschlossen.

Fundsachen

Schwarzes Schlüsselmäppchen „Autohaus Weeber“ mit 3 Schlüsseln, Brillenetui gelb/lila, Handytasche Pinkpanther, 1 gelber Stockschild, 1 Zwerghase weiß

Hundesteuerbescheide 2015

Steuer wird am 12.02.2015 fällig

Die Jahresbescheide für die Hundesteuer für das Jahr 2015 haben wir bereits an die Hundebesitzer zugestellt. Die Hundesteuer wird am 12.02.2015 fällig. Wir bitten um pünktliche Bezahlung.



Bei Nichtbeachten des Fälligkeitstermins müssen wir Säumniszuschläge und Mahngebühren erheben.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals auf die Vorteile des Abbuchungsverfahrens hin. Säumniszuschläge und Mahngebühren fallen hierbei erst gar nicht an.

Die aktuellen Hundesteuersätze:

Ersthund	120 €
Zweithund	240 €
Steuerermäßigter Hund	60 €
Zwingerhaltung	360 €

Nahwärmeversorgung

Rohrverlegungsarbeiten im Wohngebiet „Auäcker“



Im Zeitraum bis zum 15.03.2015 werden in verschiedenen Bauabschnitten Tiefbauarbeiten zur Rohrverlegung für die Nahwärmeversorgung im Gehwegbereich der Bahnhofstraße zwischen Tulpenstraße und Brückenstraße und in dem Stichstraßenteilstück der Franzenstraße durchgeführt.

Für die mit den Straßensperrungen und Bauarbeiten verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen wird um Verständnis gebeten.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dettenhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 01.04.2015

3 Fachkräfte (Erzieher/innen)

mit einem Beschäftigungsumfang von 100% zur Aufstockung des vorhandenen Kindergartenteams zur Betreuung der Kinder im Ü3-Bereich für das **Kinderhaus Weinhalde**. Die Stellen können auch in Teilzeit zu jeweils mindestens 50% besetzt werden.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD. Die Anstellung ist nicht befristet.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen Herr Fauser unter der Telefonnummer 07157/126-40 bzw. Frau Braun zu Kindergartenfragen unter 126-80. Nähere Informationen über die Gemeinde Dettenhausen und die Einrichtung finden Sie im Internet unter www.dettenhausen.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum **31.01.2015** an das

Bürgermeisteramt Dettenhausen, Personalamt, Postfach 100, 72133 Dettenhausen.

MEHR INITIATÜVE FÜR WENIGER MÜLL



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Dienstag, 27.01.2015

Dienstag, 10.02.2015

Problemstoffsammelstelle

Freitag, 16.01.2014

15:00 – 17:00 Uhr

Restmüll

Mittwoch, 21.01.2015

Mittwoch, 04.02.2015

Altpapier

Samstag, 24.01.2015

Gelber Sack

Freitag, 16.01.2015

Freitag, 30.01.2015

Häckselgut-Lagerplatz

Montag - Samstag

8:00 – 20:00 Uhr